

Satzung des Kellerclub im Studentenzentrum e.V.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 11. Juli 2006,
Fassung vom 2. März 2016

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen »Kellerclub im Studentenzentrum e.V.« (»Kellerclub im StuZ e.V.«). Er hat seinen Sitz in Clausthal-Zellerfeld und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Ziele des Vereins sind die Förderung der Kommunikation zwischen den Angehörigen und Studierenden der TU Clausthal sowie die Bereicherung des kulturellen Angebots in der Stadt Clausthal-Zellerfeld, insbesondere für die Studierenden und Angehörigen der TU Clausthal. Dabei wird Wert auf die Integration der ausländischen Studierenden in das Clausthaler Studierendenleben gelegt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Zur Erreichung dieser Ziele führt der Verein in den Vereinsräumen im Keller des Studentenzentrums (StuZ), Silberstr. 1, einen geregelten Gaststättenbetrieb. Insbesondere führt der Verein in diesen Räumen regelmäßig Kulturveranstaltungen (z.B. Konzert, Film, Theater, Kabarett, Lesung) durch und bietet seinen Mitgliedern ansonsten Möglichkeiten zum geselligen Beisammensein, z.B. durch die Veranstaltung von Gesellschaftsspielen, Turnieren und Tanzveranstaltungen. Dabei geht er auf möglichst vielfältige Interessen ein und nimmt auch Anregungen von außen nach Möglichkeit auf. Weiterhin bietet er anderen Vereinigungen die Möglichkeit, in den Vereinsräumen ihrem Vereinszweck nachzugehen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Hauptzielgruppe sind dabei Studierende und Angehörige der TU Clausthal.

Es gibt drei unterschiedliche Arten der Mitgliedschaft:

- die einfache Mitgliedschaft,
- die Fördermitgliedschaft
- und die Ehrenmitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft wird auf Antrag und durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages erworben. Das Mitglied erhält eine Mitgliedskarte.

Die Mitgliedschaft endet zum Ende des aktuellen Semesters, für das der Beitrag gezahlt wurde (31. März oder 30. September). Der Austritt ist jederzeit durch Rückgabe der Mitgliedskarte möglich. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Die Fördermitgliedschaft wird auf Antrag und durch Zahlung des höheren Fördermitgliedschaftbeitrages erworben. Das Fördermitglied erhält eine Mitgliedskarte. Die Fördermitgliedschaft verlängert sich ohne vorherige Kündigung automatisch um jeweils ein Jahr. Die Kündigungsfrist der Fördermitgliedschaft beträgt 4 Wochen zum Ende des Monats September.

Verdienten Mitgliedern kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft gewährt werden. Ehrenmitglieder stehen anderen Mitgliedern gleich; sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit. Die Ehrenmitgliedschaft ist unbegrenzt gültig. Zur Wirksamkeit der Mitgliedschaft im jeweiligen Semester muss sich das Ehrenmitglied jeweils erneut in die Mitgliederliste eintragen und seine Mitgliedskarte entgegennehmen.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Mitgliedsanträge ablehnen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt; dies gilt insbesondere bei ungebührlichem Verhalten in den Vereinsräumen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese kann mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass der Ausschluss unwirksam ist. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied

- hat eine nicht übertragbare Stimme in der Mitgliederversammlung,
- erhält, nach Maßgabe des Vorstandes, Vergünstigungen bei Veranstaltungen des Vereins,
- ist verpflichtet, den gem. der aktuellen Beitragsordnung geltenden Beitrag fristgerecht zu entrichten.

Über die Verwendung der Fördermitgliedschaftsbeiträge ist der Mitgliederversammlung und den Fördermitgliedern Rechenschaft abzulegen.

Einem Ehrenmitglied kann die Ehrenmitgliedschaft von einer Mitgliederversammlung wieder aberkannt werden. Von dieser Absicht ist das Ehrenmitglied mindestens zwei Wochen vorher in Kenntnis zu setzen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich auf der Mitgliederversammlung zu äußern.

§ 5 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- die Wahl und Abwahl von zwei Kassenprüfern auf eine Amtszeit von zwei Jahren,
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- die Verleihung bzw. die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft an verdiente Mitglieder
- und die Beschlussfassung über Anträge, insbesondere zur Vergabe von Aufträgen an den Vorstand im Rahmen der Satzung und der finanziellen und tatsächlichen Durchführbarkeit.

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal pro Semester während der Vorlesungszeit und frühestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn.

Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung geladen. Des Weiteren ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von einer Woche zu laden, wenn mindestens 20 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgrundes fordern. In beiden Fällen ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Die Frist beginnt am Tag nachdem die Einladung ausgehängt/versandt wurde.

Die Einladung muss gut sichtbar in den Vereinsräumen sowie in zugelassenen Aushangspunkten in StuZ, Mensa und Hauptgebäude, ausgehängt werden. Darüberhinaus ist die Einladung auf der Homepage des Kellerclub zu veröffentlichen. Weiter soll die Einladung, zeitgleich mit dem Aushang, per E-Mail an einen Mitglieder-Newsletter versandt werden; die Pflege der Mail-Adressen erfolgt durch die Mitglieder selber.

Jede Mitgliederversammlung ist, nach ordnungs- und fristgemäßer Ladung, beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden oder dem Schriftführer geleitet. Die Mitgliederversammlung kann jedoch auf Wunsch aus ihrer Mitte eine andere Versammlungsleitung bestimmen.

Der Sitzungsleiter bestimmt einen Protokollanten, der über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll anfertigt, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten unterzeichnet wird. Das Protokoll ist in spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung fertig zu stellen.

Das Protokoll ist sodann für mindestens zwei Wochen an gut sichtbarer Stelle in den Vereinsräumen sowie an zugelassenen Aushangspunkten in StuZ, Mensa und Hauptgebäude auszuhängen, sowie als PDF-Datei per Mail über den Newsletter an die Mitglieder zu verteilen.

Mit dem Tag des Aushangs beginnt eine Frist von drei Wochen, innerhalb dessen Einsprüche gegen das Protokoll geltend gemacht werden können. Einsprüche sind innerhalb der Frist schriftlich an den Vorstand zu richten; es gilt das Datum des Poststempels. Über die beanstandeten Teile des Protokolls entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn keine Einsprüche geltend gemacht werden.

Anträge zur Mitgliederversammlung können dem Vorstand im Voraus schriftlich mitgeteilt oder während der Mitgliederversammlung mündlich gestellt werden. In beiden Fällen genügt es für die Beschlussfassung, wenn der Inhalt des Antrages auf der Mitgliederversammlung bekannt gemacht wird. Somit findet § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB keine Anwendung.

Abstimmungen finden durch Handzeichen statt. Verlangt ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung, so muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden. Falls diese Satzung nichts anderes regelt, gilt ein Beschluss als gefasst, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Anträge auf Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft sind in der Einladung als gesonderter Tagesordnungspunkt zu vermerken. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich in der Mitgliederversammlung zu äußern. Der Beschluss der Mitgliederversammlung muß in geheimer Abstimmung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit gefasst werden.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen:

1. dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden,
2. dem Schriftführer oder der Schriftführerin und
3. dem Kassenwart oder der Kassenwartin.

Bei Bedarf kann der Vorstand um bis zu zwei weitere Personen ergänzt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Wird in einem Wahlgang

mit mehreren Kandidaten nicht die absolute Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Gewonnen hat dann, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Amtszeit des Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt wurde.

Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung in dringenden Fällen vorzeitig abgewählt werden.

Die Aufgaben ausgeschiedener Vorstandsmitglieder sind vom Restvorstand unter sich zu verteilen. Der Vorstand hat zügig für eine Nachfolgeregelung zu sorgen.

Der Vorstand führt die operativen Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Insbesondere sorgt er für

- die ordnungsgemäße Finanzverwaltung,
- die Erhaltung bzw. Verbesserung der baulichen Substanz und des sonstigen Zustandes der Vereinsräume,
- den ordnungsgemäßen Gaststättenbetrieb,
- die Einstellung, Verwaltung, Entlohnung und Entlassung von Personal, insbesondere Theken- und Reinigungskräften,
- die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen einschließlich der Verpflichtung und Betreuung von Künstlern,
- die Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen sowie die Zahlung notwendiger Gebühren und anderer Abgaben,
- die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Werbung für den Verein und die Veranstaltungen
- die Anwerbung neuer Mitglieder sowie die Mitgliederverwaltung,
- und den Erlass der Beitragsordnung.

Jedes Vorstandsmitglied ist, bis auf Bankgeschäfte, alleinvertretungsberechtigt. Bankgeschäfte müssen durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder getätigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass eingegangene Verpflichtungen gegenüber Dritten dem Willen des Vereins entsprechen; im Zweifel ist ein Vorstandsbeschluss einzuholen.

Beschlüsse werden – vorbehaltlich anderer Satzungsbestimmungen – mit der einfachen Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Der Vorstand erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der pro Semester zu zahlenden Beiträge regelt. Die Beitragsordnung kann vorsehen, dass das Mitglied durch Zahlung eines erhöhten Beitrags weitere Rechte erhält.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist mit einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vorstands zu beschließen.

Der Vorstand kann besondere Vertreter nach § 30 BGB ernennen. Diese sind in ihrem Geschäftsbereich voll verantwortlich und dürfen alleine über alle Belange ihres Geschäftsbereiches entscheiden. Sie sind keine Mitglieder des Vorstands gemäß § 26 BGB. Der Vorstand kann eine Maximalsumme für Ausgaben durch einen besonderen Vertreter festlegen. Die Geschäftsbereiche, welche vom Vorstand an besondere Vertreter delegiert werden sind in der Geschäftsordnung des Vorstands festzuschreiben. Besondere Vertreter sind zu Vorstandssitzungen einzuladen und haben auf diesen volles Rede- und Antragsrecht.

Der Vorstand soll in der Regel einmal pro Woche tagen. Weitreichende Entscheidungen (z. B. Verträge, größere Geldausgaben oder Kreditaufnahmen) trifft der gesamte Vorstand mehrheitlich. Einfachere Beschlüsse, insbesondere bei gebotener Eile, können durch Mehrheit von mindestens drei anwesenden Vorstandsmitgliedern getroffen werden. Im Einzelfall können Beschlüsse auch durch ein Umlaufverfahren gefasst werden. Auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes hat der gesamte Vorstand den Beschluss baldmöglichst mit Mehrheit zu bestätigen. Alle Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den Schriftführer/die Schriftführerin zu unterzeichnen.

Die Tätigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder kann in Abhängigkeit von den finanziellen Möglichkeiten des Vereins bei Bedarf entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 22 Nr. 3 EStG ausgeübt werden. Die Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung über die Höhe der seit der letzten Mitgliederversammlung gezahlten Vergütungen in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Satzungsänderungen und Auflösung

Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die beabsichtigten Satzungsänderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung zu benennen. Der Beschluss zu einer Satzungsänderung muss mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst werden.

Die Absicht zur Vereinsauflösung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung zu benennen. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins muss von einer zweiten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Zwischen den beiden Mitgliederversammlungen muss eine angemessene Bedenkzeit gegeben sein. Beide Beschlüsse müssen mit einer Mehrheit von 9/10 der Stimmen gefasst werden. Enthaltungen sind bei diesen Abstimmungen nicht zulässig.

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Verein von Freunden der Technischen Universität Clausthal e. V., Clausthal-Zellerfeld. Dieser hat das Vermögen für mindestens drei Jahre als Gründungsvermögen für eine mögliche Vereinsneugründung zurückzuhalten. Nach dieser Frist hat der Verein von Freunden dieses Vermögen ausschließlich entsprechend den Zielen gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.